

4
2515 079

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 154/66

URTEIL

Verkündet am

9. April 1968

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. Jacob W [REDACTED], B [REDACTED] L [REDACTED] Street, H [REDACTED],
Israel,

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten.
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED].

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. März 1968 durch den Senatspräsidenten Mai und die Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der jüdische Kläger lebte bei der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich (13. März 1938) als österreichischer Staatsangehöriger in Wien. Vom 17. März 1938 bis zum 21. Februar 1939 wurde er in Gefängnissen und Konzentrationslagern festgehalten. Er verlangt Entschädigung wegen Gesundheitsschadens, den er sich nach seinem Vortrage in der Haft zugezogen hat.

Bei seiner Entlassung wurde der Kläger angewiesen, das Land binnen zwei Tagen zu verlassen. Mitte März 1939 kam er in Palästina an. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils erwarb er 1941 die Palästina-Staatsangehörigkeit und verlor sie 1948 mit dem Erlöschen des Mandats,

blieb bis zum Erwerbe der österreichischen Staatsangehörigkeit am 17. Oktober 1949 staatenlos und erwarb 1955 zu der österreichischen Staatsbürgerschaft die des Staates Israel hinzu.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch des Klägers abgelehnt. Seine Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos. Mit der Revision beantragt der Kläger die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe :

Der Berufungsrichter hat die Entschädigungsberechtigung des Klägers mit Recht verneint. Der Kläger gehört nicht zu den Staatenlosen und Flüchtlingen, für deren Verfolgungsschäden die Bundesrepublik nach § 160 BEG eintritt. Im übrigen war und ist er Angehöriger eines Staates, zu dessen Aufwendungen für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung die Bundesrepublik in der Form einer ausdrücklichen Beteiligung beiträgt, und ist als solcher nach § 166c BEG von der im Bundesentschädigungsgesetz geregelten Entschädigung ausgeschlossen.

Nach § 160 Abs. 1 BEG haben Staatenlose und Flüchtlinge, die wegen ihrer Verfolgungsschäden von keinem Staat betreut werden, Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens, wenn sie diesen Status am 1. Oktober 1953 besaßen. Die Bundesrepublik hat die Staatenlosen in ihre Entschädigungsgesetzgebung einbezogen, weil sie in der Regel keinen Anspruch darauf haben, von irgendeinem Staat wegen ihrer Verfolgungsschäden völkerrechtlich gegenüber dem Schädiger vertreten zu



werden. Die Flüchtlinge befinden sich gegenüber ihrem Aufenthaltsstaat in gleicher Lage; den Staat, dem sie angehören, dessen Schutz sie aber aus den Gründen der Genfer Flüchtlingskonvention berechtigterweise ablehnen, können sie weder auf innerstaatliche Betreuung noch auf völkerrechtliche Vertretung ihrer Interessen in Anspruch nehmen. Beide Verfolgtengruppen erschienen deshalb des unmittelbaren Eintritts der Bundesrepublik bedürftig. Diese Grundlage ihrer Einbeziehung in das Bundesentschädigungsrecht hat der Senat wiederholt anhand der Entstehungsgeschichte der entsprechenden Vorschriften dargelegt (vgl. RzW 59, 517; 63, 560).

An der Lage dieser Verfolgtengruppe ändert der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit nach dem Ende der Verfolgung im Grundsatz nichts. Denn der Staat, dem sie nunmehr angehören, hat allenfalls unter sozialen Gesichtspunkten Anlaß, sie wegen einer Schädigung zu betreuen, die sie während ihrer Staatenlosigkeit oder während ihrer Zugehörigkeit zu einem anderen Staate erlitten haben. Zur völkerrechtlichen Vertretung ihrer Ansprüche aus solchen Tatbeständen ist er dem Grundsatz nach nicht einmal berechtigt (RzW 62, 275). Deshalb gewährt die Bundesrepublik nach § 160 Abs. 2 BEG auch früheren Staatenlosen und Flüchtlingen Entschädigung, obwohl sie im übrigen der Hilfe eines fremden Staates nicht mehr bedürfen.

Darin erschöpft sich aber die Bedeutung dieser Vorschrift. Entgegen der Meinung der Revision gewährt sie nicht Ansprüche, wenn und weil der Verfolgte eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat, sondern obgleich er inzwischen Angehöriger eines Staates geworden ist, der ihm in sonstigen Beziehungen Schutz gewährt. Sein Entschädigungsanspruch gegen die Bundesrepublik bleibt davon abhängig, daß er sich wegen eines Ausgleichs für

den Verfolgungsschaden an keinen Staat wenden kann, und zwar im Hinblick auf seine persönliche Stellung zu den in Betracht kommenden Staaten. Unerheblich ist es hingegen, wie die Revision zutreffend hervorhebt, ob diese Staaten die Schäden ihrer von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft betroffenen Bürger tatsächlich regeln und den Geschädigten völkerrechtlich vertreten oder die aus seiner Entschädigung herrührenden Ansprüche reparationsrechtlich gegenüber dem Schädiger oder seinem Rechts- und Schuldnachfolger geltend machen.

Hiernach kommt es, entgegen der Meinung der Revision, nicht darauf an, daß der Kläger 1941 als Flüchtling deutscher Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit des Palästina-Mandatsgebiets erwarb. Dieser Umstand könnte seine Entschädigungsberechtigung gemäß § 160 BEG weder begründen noch ausschließen. Auf die Einwendungen der Revision gegen die Begründung, die das angefochtene Urteil dafür gibt, braucht deshalb nicht eingegangen zu werden. Entscheidend ist vielmehr, daß der Kläger in der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Staatsangehörigkeit besitzt, die ihm auch wegen seiner Verfolgungsschäden den Schutz eines Staates vermittelt.

Die Bundesrepublik Österreich macht, wie im Berufungsurteil dargelegt, die Schädigung ihrer früheren Staatsbürger während der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich und während der Ersetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die deutsche Staatsangehörigkeit gegenüber der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich geltend und hat mit dieser eine Beteiligung an ihren Aufwendungen für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vereinbart. Einer Feststellung darüber, ob die Bundesrepublik Öster-

reich dem Kläger ihren Schutz etwa deswegen versagt, weil er - als Jude aus dem Gebiet der Republik vertrieben - die Staatsangehörigkeit seines Zufluchtslandes, des Palästina-Mandatsgebiets, angenommen hat, bedarf es nicht. Denn der zwischenzeitliche Erwerb und Verlust dieser Staatsangehörigkeit kann die völkerrechtliche Legitimation der Bundesrepublik Österreichs zur Vertretung der Interessen seines früheren (und jetzigen) Staatsbürgers nicht beseitigen.

Zutreffend ist der Berufungsrichter demnach davon ausgegangen, daß der Kläger in der Bundesrepublik Österreich einen Schutzstaat hinsichtlich seiner Schädigung durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft besitzt und nicht zum Kreise der durch § 160 BEG begünstigten (früheren) Staatenlosen und Flüchtlinge gehört. Im Sinne des § 160 Abs. 2 BEG behandelt das Berufungsurteil den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft mit Recht nicht als Erwerb einer "neuen" Staatsangehörigkeit. Auf die Notwendigkeit, § 160 und insbesondere den zweiten Absatz dieser Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen, hat der Senat wiederholt hingewiesen (vgl. RzW 62, 275; 63, 560). Entgegen der Ansicht der Revision handelt es sich dabei um eine entschädigungsrechtliche, nicht um eine völkerrechtliche Frage.

Die Revision verkennt nicht, daß der Kläger auch durch § 166 c BEG von der Entschädigung ausgeschlossen wird. Sie hält diese Bestimmung aber insoweit für verfassungswidrig, als sie Entschädigungsansprüche ausschließt, die dem Kläger aufgrund der bisherigen Bestimmung des § 160 Abs. 2 Satz 2 BEG und den dazu entwickelten Rechtsprechungsgrundsätzen des Senats zugestanden hätten. In seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 15. Dezember 1967 - IV ZR 214/66 - hat der Senat die Vereinbarkeit der Bestimmung mit dem Grundge-

setz dargelegt und zugleich entschieden, daß sie nicht nur Entschädigungsansprüche für die Zeit nach ihrem Inkrafttreten ergreift, sondern sämtliche noch festzusetzenden Ansprüche für die Vergangenheit. Im vorliegenden Falle kommt es aber auf diese Erwägungen nicht an, da der Kläger, wie dargelegt, nicht zum Kreis der nach § 160 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BEG alter Fassung Entschädigungsberechtigten gehörte.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Revision trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Mai

Wüstenberg

Bundesrichter Dr. Loewenheim ist durch Krankheit an der Unterschrift verhindert.

Mai

von der Mühlen

Bundesrichter Prof. Dr. Bökelmann ist durch Urlaub an der Unterschrift verhindert.

Mai